

Zeitschrift: Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung
Band: 31 (1964)
Heft: 4-6

Vereinsnachrichten: Veranstaltungen der Sektionen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

was hat er nun daran für ein Recht. Aus dem Beispiel Vierthaler entnehmen wir, daß man ihn als berechtigt hält, die von ihm ergänzten Farben auch allen übrigen von dem Erstträger im Mannsstamm sich ableitenden Nachkommen zur Verfügung zu stellen. Das ist logisch. Muß er das aber auch, etwa wenn er Farben und Helmzier ergänzt, wie dies bei einem Wappen Schlemmer geschehen ist, das auf ein Siegel von 1561 zurückgeht. Die Wappenrolle läßt ihn die Führungsberechtigung am ergänzten Wappen (und nur an diesem, nicht an der Form von 1561) auf sich und seine Nachkommen im Mannsstamm beschränken. Auch das scheint logisch. Wie aber, wenn einer ein Wappen, das aus Monden und Sternen besteht, golden in Blau tingiert? Könnte er diese «natürliche» Farbgebung sich und seinen Nachkommen vorbehalten? Ich glaube kaum!

Das nur ein paar Beispiele, um zu zeigen, wie auch eine Lieferung, die nichts Schweizerisches enthält, doch auch für uns als Erkenntnisquelle wertvoll sein kann.

W. H. Ruoff.

Gastone Cambin. Armoriale Ticinese con notizie storico-genealogiche sulle famiglie. Nuova serie, parte seconda. (Estratto da Archivio Araldico Svizzero 1962). 27 x 18,5 cm, 11 Seiten mit 40 Siegel- und Wappenabbildungen.

Als Ergänzung zum Wappenbuch von A. Lienhard-Riva werden hier von 30 Familien Herkunft, Wappenbeschreibung, geschichtliche Notizen und Quellenhinweise geboten.

Sp.

VERANSTALTUNGEN DER SEKTIONEN

BERN. 14. April. Dr. H. Balmer, Konolfingen: Vererbung von Begabungen.

LUZERN UND INNERSCHWEIZ. 31. Januar. Diskussion zu Sachfragen, Literaturberichte. — 20. März. Dr. Armin Beeli: Erbpsychologische Gesetzmäßigkeit in der Partnerwahl (nach Szondi).

MITGLIEDERLISTE — LISTE DES MEMBRES

Aufnahmen — Admissions

(unter Vorbehalt von § 5 der Statuten — sous réserve du § 5 des statuts)

Dr. iur. Edgar H. Brunner, Thorackerstraße 10, Muri bei Bern

Emil Bryner-Höhener, Architekt, Leimbachstraße 95, Zürich 41

Werner Purtschert, Bärenfelsenstraße 11, Basel

Austritt — Démission

Dr. R. Bosch, Seengen.

Gestorben — Décédé

Dr. E. Schopf-Preiswerk, Zürich, am 24. 9. 1963.

Redaktion: Dr. Alfred von Speyr, Hergiswil (NW). — Jährlich 12 Nummern

Jahresabonnement: Fr. 13.—; gratis für die Mitglieder der SGFF.

Druck und Inserate: Buchdruckerei J. Wallimann, Beromünster